



Präambel

Die IPV-Vereinssatzung sieht vor, dass ein Beraterstab den Vorstand bei der optimalen Erfüllung der Vereinsziele unterstützen kann. Der im Herbst 2021 gewählte Vorstand möchte nun einen Beirat benennen.

Satzungsauszug

§ 10 Absatz 1 - Beirat

„Der Vorstand kann einen Beraterstab bilden. Diesem Beraterstab können nur Mitglieder der Vereinigung angehören. Es soll sich um qualifizierte Fachleute handeln, die das Posaunenspiel entweder selbst ausführen oder lehren und Willens und in der Lage sind, den Vorstand bei der Durchführung aller seiner Aufgaben zum Zwecke optimaler Erfüllung der Vereinsziele zu unterstützen.“

IPV-Beirats-Regeln (Auszug aus der IPV Geschäftsordnung, Stand August 2022)

1. Aufgaben

Der IPV-Beirat soll den Vorstand

- beraten, Wünsche und Vorschläge für die Vereinsarbeit unterbreiten
- ergänzende Sichtweisen (alters- und geschlechtsbezogen, regional, aus verschiedenen musikalischen Bereichen, aus unterschiedlichen Ausbildungsständen) vermitteln
- bei der Entwicklung von Ideen und Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Webauftritt, Social Media etc. Impulse und Anregungen geben
- vom Vorstand geplante Aktivitäten des Vereins diskutieren und Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung geben
- mit Erfahrungen und externem Sachverstand unterstützend beistehen
- Projekte ideell und aktiv unterstützen

Darüber hinaus soll der Beirat die IPV und ihre Aktivitäten bekannter machen und unterstützen. Der IPV-Beirat und seine Mitglieder sind als Repräsentanten der IPV für die Außenwirkung mitzuständig. Sie können im Auftrag des Vorstands repräsentative Aufgaben erfüllen.

2. Ernennung

Ein Beiratsmitglied kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand ernannt werden. Durch die Auswahl der Beiräte sollen alle IPV-Mitglieder vertreten werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beruf, Ausbildungsstand, musikalischem Genre, Herkunftsregion etc.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben. Es sollen mindestens 7, maximal 13 Beiratsmitglieder ernannt sein. Die Beiratsplätze sollen nach vier Jahren neu besetzt werden, um unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen zu erfahren. Solange keine Neubesetzung erfolgt ist, werden die Aufgaben vom bisherigen Beiratsmitglied weitergeführt.

Eine gleichzeitige Mitwirkung in IPV-Beirat und eine weitere Funktion im IPV-Vorstand ist nicht zulässig, ausgenommen Sprecher:in.

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Beiratsmitglied abberufen werden.

3. Sprecher:in

Der IPV-Beirat wählt aus seinem Kreis für jeweils vier Jahre eine:n Sprecher:in für den gegenseitigen Kontakt und Austausch zu den Vereinsorganen, insbesondere zum Vorstand. Der/die Sprecher:in sollte Mitglied des IPV-Vorstandes sein und sich zur Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen. Er/sie lädt eigenständig zu den Beiratsversammlungen ein und nimmt an den Vorstandsbesprechungen teil. Dabei ist er/sie an die Entscheidungen aus dem Beirat gebunden.

4. Funktion

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und wird nach Ermessen des Vorstands konsultiert. Bei Abstimmungen im Beirat entscheidet die einfache Mehrheit.

5. Beiratsversammlungen

Die Beiratsversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr, persönlich, per Videokonferenz, oder hybrid nach Möglichkeiten stattfinden. Bei Bedarf kann der Beirat auch öfter tagen. Der/die Sprecher:in lädt ein.

6. Vertrauensperson

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertrauensperson, die bei Vermittlungs- und Schlichtungsbedarf in Beirat, Vorstand und Verein hinzugezogen werden soll. Vertrauensperson und Sprecher sollen unterschiedliche Personen sein.